

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind §§ 2, 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit dem Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz (WoBauErlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.1990 (BGBl. I S. 926), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (Ges.Bl. S. 577) in Verbindung mit § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 28.11.1983 (Ges.Bl. S. 770, berichtigt 1984 S. 599), zuletzt geändert am 01.04.1985 (ges.Bl. S. 51)

Es gilt die Baunutzungsverordnung BauNVO) in der ab 23.01.1990 geltenden Fassung (BGBl. I S. 132).

Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans bisher bestehenden örtlichen planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie frühere baupolizeilichen Vorschriften der Stadt Gundelsheim werden aufgehoben und

durch die neuen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen



**Bebauungsplan "Ob dem Dorf IV", 1. Änderung, Markung Höchstberg**

**Verfahrensvermerke:**

1. Die Aufstellung der Bebauungsplanänderung wurde am 10.09.1997 in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates der Stadt Gundelsheim beschlossen und am 25.09.1997 im Amtsblatt der Stadt Gundelsheim ortsüblich bekannt gemacht.
  2. Die vorgezogene Bürgerbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 29.09.1997 bis 13.10.1997 durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gundelsheim.
  3. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange an der Planänderung beteiligt.
  4. Der geänderte Textteil in der Fassung vom 02.09.1997 einschließlich seiner Begründung wurde vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 20.11.1997 gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
  5. Die öffentliche Auslegung wurde am 27.11.1997 im Amtsblatt der Stadt Gundelsheim ortsüblich bekannt gemacht. Die Unterlagen zur Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 02.09.1997 einschließlich der Begründung wurden von Montag, den 08.12.1997 bis Donnerstag, den 08.01.1998 ausgelegt.
  6. Der Gemeinderat hat am 21.01.1998 in öffentlicher die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 02.09.1997 als Satzung beschlossen.
  7. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom 29.01.1998 im Amtsblatt der Stadt Gundelsheim ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.
- Es wird bestätigt, daß das Verfahren ordnungsgemäß nach den §§ 1-10 BauGB durchgeführt wurde.

Zur Beurkundung

Gundelsheim, den 29.01.1998



- Oheim -  
Bürgermeister

